

3.) Es darf jedoch durch dergleichen Compromiß

a) wenn dessen ohnerachtet eine ordentliche Beweisführung nöthig wird, die gesetzliche Form der letztern nicht abgeändert, dasselbe

b) eben so wenig auf Befolgung fremder Gesetze und Prozeß-Ordnungen, oder auf Entscheidung der Sache durch ausländische Dicastrien gerichtet, noch darf

c) dabei sonst etwas unternommen werden, was auf eine oder die andere Weise zu einer Evocation Unserer Unterthanen Veranlassung geben könnte. Insonderheit soll

d) ein Compromiß auf Einholung eines Informats bei einem auswärtigen Dicastrio nur dann zulässig seyn, wenn es zugleich die Vereinigung enthält, daß die Partheien sich dabei als bei einem schiedsrichterlichen Ausspruche ohne Einwendung eines Rechtsmittels dagegen beruhigen wollen.

§. 37.

§. 3.

Es mag in einem Gütertermine ein Vergleich oder Compromiß zu Stande kommen oder nicht, so ist allemal der Gang der Verhandlungen, nebst den vom Richter geschenehen Vorschlägen in dem Protocolle ausführlich und im Zusammenhange zu bemerken. Wenn in einem Verhörstermine die Vorschläge zur Rücksprache oder Überlegung angenommen werden, und die streitenden Theile zu Ersparung vergeblicher Kosten die nächste prozessualische Handlung ausgesetzt seyn lassen wollen, so ist sofort beim Verhöre für den Fall, daß die Vorschläge nicht angenommen werden, wegen Fortstellung der Sache richterlichen Amtes halber das Nöthige vollständig zu ordnen und beim Protocolle zu bemerken.

§. 38. Protocolle über die Güterpflanzung.

§. 4.

Die auf das persönliche Ausbleiben der Partheien bereits gesetzten Strafen, bei denen es ferner bewendet, sollen Kraft des Gesetzes für erlassen geachtet werden, wenn statt ihrer hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte sich einfänden, und diese

a) im Namen ihrer Machtgeber entweder sofort im Termine mit dem Gegner sich ganz oder zum Theil vergleichen, oder nach richterlichem Ermessen angemessene Vergleichsvorschläge thun, oder mit Einverständnis des Richters ein zu Abkürzung des Prozeßes dienendes Compromiß eingehen,

b) wenn die hierauf sich beziehenden von dem Bevollmächtigten im Termine zur Rücksprache angenommenen Vorschläge von dem Machtgeber späterhin genehmigt werden.

§. 40. Die Strafen des persönlichen Ausbleibens betr.

§. 5.

Außer diesen Fällen und wenn eine hinreichende, nach den Bestimmungen ad Tit. X. §. 57. zu beurtheilende Entschuldigungsursache nicht nachgewiesen werden kann, haben entweder die Unterrichter in ihren Bescheiden oder die Dicastrien in dem nächsten bei ihnen einzuholenden Urtheil, unausbleiblich auf die verwirkte Strafe zu erkennen, und Unsere obern Justiz-Collegien haben ebenfalls in den an sie gelangenden Sachen das Augenmerk hierauf zu richten. Die in diesem Titel der Erl. Prozeßordnung §. 1. nachgelassene Versicherung an Eidesstatt soll hierbei weiter nicht berücksichtigt werden.

§. 41. Fortsetzung.